

Marktgemeinde Sigmundsherberg  
Hauptstraße 50  
3751 Sigmundsherberg

02983/2203-13

17.03.2023

**An die  
Bezirkshauptmannschaft Horn  
Abteilung Verkehr  
3580 Horn**

Fax: 02982/9025/28312  
E-Mail: verkehr.bhho@noel.gv.at

Betrifft:  
Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen, Meldung gemäß § 44b Abs.1 StVO 1960

Wir melden, dass aufgrund

**Grabarbeiten Wasserrohrbruch**

auf der

**B45 in Höhe von Parzelle 76, KG Sigmundsherberg, bei Hauptstraße 42**

im Bereich der Parz. 76 – Hauptstraße 42

am

**20.03.2023 (Datum) ab 08.00 Uhr (Uhrzeit)**

folgende unaufschiebbare Verkehrsmaßnahmen gesetzt wird:

vorgeschriebene Fahrtrichtung

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h

Wartepflicht bei Gegenverkehr

Überholverbot.

Sperre der Straße (halbseitig)

Unaufschiebbare Verkehrsbeschr

Bei Veranlassung, sowie bei Beendigung der Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde sofort zu informieren.

Bei Wegfallen des Grundes für die Veranlassung sind die Maßnahmen unverzüglich aufzuheben.

Dies gilt vor allem, wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten ist oder zu erwarten ist, bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebirgen u. dgl. und bei unvorhersehbar aufgetretenen Ereignissen (Brände, Unfälle, usw.) die besondere Verkehrsregelung (Einbahn, Gegenverkehr, Umlenkungen, usw.) erfordern.

Die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsdienste, dürfen im Falle der Unaufschiebbarkeit, eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisung an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln, Signalzeichen oder durch Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote veranlassen.

Hinweis:

Sigmundshenberg, 17.03.2023



Straßenmeisterei .....  Sonstige .....

Gemeinde .....

Polizeiinspektion .....  Anrainer .....

Von uns bereits verständigt wurden:

20.03.2023 (Datum) bis 16.00 (Uhrzeit)

Voraussichtliches Ende der Verkehrsmaßnahmen:

.....